



Sitzung des Technik-, Immobilien- und Umweltausschusses

am Montag, 28. September 2020

Beratungs- und Beschlussvorlage:

TOP: 1. - öffentlich

Drucksachen-Nr. TA-2020-ö-015

Einführung einer Baumschutzsatzung / Baumschutzkonzept

Beschlussvorschlag:

Der TA empfiehlt dem Gemeinderat auf die Einführung einer Satzung im Hinblick auf die damit verbundenen Personalkosten zu verzichten. Anstatt dessen wird die Verwaltung beauftragt, die in der Sitzungsvorlage aufgeführten Vorschläge eines Baumschutzkonzeptes weiter auszuarbeiten. (Bis zur Sitzung des Gemeinderats werden weitere Vorschläge der Gemeinderäte*innen gesammelt, geprüft und die Auflistung dahingehend ergänzt.)

Finanzierung:

Haushaltsplan, Seite: -

- Produktgruppe:

- Bezeichnung: -

- Planansatz: -

Keine überplanmäßigen Mittel notwendig.

Überplanmäßige Mittel

in Höhe von € notwendig!

Sachverhalt:

Gemäß Antrag der SPD-Fraktion vom 18.11.2019 soll eine Baumschutzsatzung in Isny ausgearbeitet werden.

Grundlegendes

Auch der Stadtverwaltung Isny ist der Erhalt der städtischen Bäume äußerst wichtig und hat aus diesem Grund bereits im Jahr 2010 mit dem Aufbau eines städtischen Baumkatasters begonnen. Heute sind alle städtischen Bäume in Isny und den Ortschaften im Kataster erfasst. Die Kontrolle der Bäume erfolgt durch den Baubetriebshof Isny und entspricht im Arbeitsumfang einer ca. 70-80 % Stelle. Nahezu alle baumpflegerischen Arbeiten werden an Fremdfirmen vergeben.

Baumschutzsatzung

Im Frühjahr diesen Jahres hat sich die Verwaltung (C. Fehr und A. Haug) in Überlingen, wo es seit 2011 eine Baumschutzsatzung gibt, eingehend über die Vor- und Nachteile einer Satzung informiert. Auch in Ravensburg wurden Informationen eingeholt und zudem andere Satzungen (z.B. Memmingen, Freiburg,..) eingehend begutachtet.

Insbesondere aus den Erläuterungen der Stadt Überlingen wurde sehr deutlich, dass das Thema Baumschutzsatzung äußerst zeit- und arbeitsintensiv ist und viel Überzeugungs- und Aufklärungsarbeit erforderlich macht. Im Vergleich mit Städten, die bereits eine Baumschutzsatzung eingeführt haben, ist eine Personalaufstockung (voraussichtlich im Rahmen einer vollen Stelle) zur

Antragsbearbeitung, Beratung, Vollzug, Kontrolle etc. erforderlich. Dies ist zum gegenwärtigen Zeitpunkt aus finanziellen Gründen nicht darstellbar. Aus diesen Gründen rät die Verwaltung dringend davon ab, eine Baumschutzsatzung einzuführen.

Baumschutzkonzept

Anstatt einer Satzung schlägt die Verwaltung vor, Alternativen aufzuzeigen, wie vorhandene Bäume im Stadtgebiet geschützt werden können. Mit einem Pool von unterschiedlichen Maßnahmen soll die Bevölkerung in Sachen Baumschutz sensibilisiert werden und Anreize geschaffen werden, sich mit dem Thema Bäume, Garten- und Freiflächengestaltung, Klimaschutz, Artenschwund etc... eingehender auseinanderzusetzen; d.h. anstelle der Verhängung von Strafen und Verboten, sollen Verständnis und Anreize geschaffen werden.

Nachfolgend werden Punkte und Möglichkeiten zum Schutz der Bäume auf der Gemeindefläche Isny aufgelistet und Ideen zur Sensibilisierung für das Thema Bäume aufgeführt. Die einzelnen Punkte werden in der Sitzung am 28.09.2020 näher erläutert.

(Weitere Vorschläge der Gemeinderäte*innen bzw. anderer Gremien sollen die Auflistung ergänzen!)

Öffentlichkeitsarbeit:

- Fachvorträge/Vortragsreihe in Sachen Baumschutz (Mögliche Themen: Fachgerechte Baumpflege, Maßnahmen zum Baumerhalt, Ökologische Funktionen von Grün in der Stadt, Bauwerksbegrünung, Baumschutz auf Baustellen, etc.)
- Thema Bäume im „Isny Aktuell“ (fortlaufendes Jahresthema)
- Filmvorführungen zum Thema Bäume (u.a. verwandte Themen)
- Initiierung von Baumpatenschaften für Stadtbäume
- „Quartiers-/ Stadtteilbegehung“ mit Fachleuten zur Veranschaulichung der positiven Auswirkungen der Stadtbegrünung und zur Erläuterung einer fachgerechter Baumpflege
- Darstellung des Themas „Baumschutz“ auf der städtischen Homepage (Häufige Fragen, Rechtliche Rahmenbedingungen...)

Baugenehmigung / Bauherrenberatung:

- Angebot zur Beratung von Bauherren und Architekten durch externe Baumpflege-Firma in Sachen Baumerhalt und Maßnahmen zum Baumschutz auf privaten Baustellen.

Bauleitplanung:

- Verbessertes Augenmerk in Sachen Baumerhalt bei der Entwicklung der Bebauungspläne.

Leitungsverlegung im öffentlichen Straßenraum:

- Stärkung des Themas Baumschutz bei der Verlegung von Sparten (Telekom, Vodafone, Thüga, Netze BW etc.); d.h. Sensibilisierung der Firmen, verbesserte Abstimmung der Trassenwahl und Einfordern von Baumschutz bei den Leitungsverlegungen und Baumaßnahmen.

Zum Abschluss: Grundsätzliche Fragestellungen in Sachen Baumschutzsatzung

Sollte der Technische Ausschuss bzw. Gemeinderat jedoch an der Ausarbeitung einer Baumschutzsatzung festhalten und eine weitere Personalstelle bewilligen, so sind einige Fragestellungen zur Ausarbeitung einer Satzung zu klären. Die einzelnen Punkte sind der Anlage zu entnehmen und werden auf Wunsch in der Sitzung näher erläutert.

Zur Erläuterung des Anhangs: Alle Fragestellungen - z.B. Geltungsbereich, zu schützende Bäume, Ausnahmen, Anordnungen... etc. - sind tabellarisch aufgeführt („*Themenbereich*“) und im Vergleich der „*Antrag der Fraktion SPD*“ und dem „*Vorschlag der Fraktion Grüne*“ gegenübergestellt. Außerdem sind die „*Fragestellung*“ und der „*Vorschlag der Verwaltung*“ aufgeführt.

Isny im Allgäu, 17.09.2020

Alexandra Haug

Anlage/n:

Grundsätzliche Fragestellungen zur Ausarbeitung einer Baumschutzsatzung anhand des eingereichten Antrags der Fraktion SPD und dem Satzungs-Vorschlag der Fraktion Grüne.

	Themenbereich	Fragestellung	Antrag SPD	Vorschlag Grüne	Vorschlag Verwaltung
1.1	Geltungsbereich	Mit oder ohne Ortschaften?	Stadt Isny <u>mit</u> Ortschaften, d.h. gesamte Gemeindefläche	Im Stadtkreis Isny, innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile	Siedlungsfläche der Stadt Isny = Innenbereich
1.2	Geltungsbereich außerdem	Fragestellung zur Klarstellung des Geltungsbereiches	-	Im Geltungsbereich von Bebauungsplänen, vom Zeitpunkt des Aufstellungsbeschlusses an.	Im Geltungsbereich von Bebauungsplänen, vom Zeitpunkt des Aufstellungsbeschlusses an
2.1	Zu schützende Bäume	Entweder differenzierte Unterscheidung nach Baumart oder pauschal nach Umfang. (Zur Verdeutlichung 80cm Umfang entsprechen 25cm Durchmesser!)	Bäume mit Stammumfang von mind. 80 cm, gemessen 1m über Erdboden	Bäume mit Stammumfang von mind. 80 cm, gemessen 1m über Erdboden. Jedoch: - Langsam wüchsige Bäume: Buchsbaum, Stechpalme und Eibe ab 40cm Umfang. - Obstbäume (außer Walnuss und Esskastanien) ab 150cm Umfang. - Baumreihen und -gruppen mit mehr als 4 Bäumen ab 40cm Umfang. - Baumreihen oder -gruppen mit mind. 50cm Umfang, wenn mehr als 5 Bäume und diese so stehen, dass die Kronenbereiche sich berühren oder der Abstand nicht mehr als 5 m beträgt (Immer in 1 m Höhe gemessen)	<u>Laubgehölze:</u> 1. Weiden und Pappeln ab 150cm 2. hochstämmige Obstbäume, Feldahorn, Feldulme, Hainbuche, Sorbus-Arten, Crataegus-Arten, Baumhasel u.a. mittelgroße Baumarten ab 75cm 3. alle übrigen Bäume ab 100cm <u>Nadelbäume und immergrüne Baumarten:</u> 1. Mammutbäume ab 125cm 2. Eiben, Buchs u.a. kleinwüchsige Bäume ab 50cm 3. alle übrigen Bäume ab 100cm
2.2	Ausnahme		Birken, Pappeln, Obstbäume, jedoch Walnuss, Esskastanie und Birne		
2.3	Ausnahme	Entscheidung: Soll die Ausnahme gelten oder nicht?	Kleingärtnerisch genutzte Parzellen, jedoch Bäume auf Gemeinschaftsflächen der jeweiligen Kleingartenanlage		Rauslassen (kein Innenbereich)

	Themenbereich	Fragestellung	Antrag SPD	Vorschlag Grüne	Vorschlag Verwaltung
2.4	Ausnahme	Entscheidung: Soll die Ausnahme gelten oder nicht?	Bäume die in lichtem Abstand von weniger als 4 Meter zum Gebäude stehen		Rauslassen
2.5	Ausnahme	Entscheidung: Soll die Ausnahme gelten oder nicht?	Bäume auf einem Grundstück mit weniger als 400 m ²		Rauslassen
2.6	Außerdem	Entscheidung welche Regelung in die Satzung soll?	Mehrstämmige Bäume, wenn die Summe Ihrer Stammumfänge mind. 80cm beträgt u. mind. ein Stamm 40cm Umfang aufweist	Mehrstämmige Bäume, wenn die Summe ihrer Stammumfänge mind. 120 cm beträgt (gemessen werden Stämmlinge ab 10cm Umfang)	Mehrstämmig Bäume, wenn wenigstens ein Stamm einen Umfang von mind. 30cm aufweist (gemessen 1m über Erdboden)
3.1	Anordnung von artgerechter Pflege der Bäume	Soll die Anordnung von Schutz- und Pflegemaßnahmen als <u>Kann-Formulierung</u> in die Satzung aufgenommen werden?		Die Stadt kann anordnen, dass der Eigentümer bestimmt Maßnahmen trifft, soweit diese zur Pflege oder Erhaltung der Bäume erforderlich ist – insbesondere in Verbindung mit Baumaßnahmen.	Anordnung von Schutz- und Pflegemaßnahmen als <u>Kann-Formulierung</u> insbesondere in Verbindung mit Baumaßnahmen und bei groben Verstößen ist sinnvoll.
3.2	Duldung von Erhaltungs-, Pflege- und Schutzmaßnahmen	Sollen Maßnahmen an Privatbäumen beauftragt werden, wenn der Eigentümer der Anordnung nicht nachkommt? Sollen dafür Kosten in Rechnung gestellt werden? Oder soll die Stadt Isny diese Kosten tragen? (Was sind die Kriterien zur Ermittlung der Zumutbarkeit?)		Die Stadt kann anordnen, dass der Eigentümer Pflege- und Erhaltungsmaßnahmen durch Dritte duldet, wenn die Durchführung selbst nicht zumutbar ist.	Rauslassen Es müssen Einigungen erzielt werden. (Bei ganz groben Verstößen können Anordnungen erteilt werden - siehe oben)

	Themenbereich	Fragestellung	Antrag SPD	Vorschlag Grüne	Vorschlag Verwaltung
4	Bearbeitungsfristen	Personalausstattung, Urlaubsregelung...		Eingangsbestätigung binnen 5 Tagen. Wenn keine Rückmeldung binnen 3 Wochen gilt die Befreiung als erteilt.	Entscheidung über den Antrag innerhalb einer angemessenen Frist
5.1	Ersatzpflanzungen	Soll für jede Fällung eine Verpflichtung zur Nachpflanzung erteilt werden?	Pflicht auf Ersatzpflanzung	Kann-Regelung für zumutbare Ersatzpflanzung	Kann-Regelung soweit angemessen und zumutbar, je nach Flächenverfügbarkeit und sonstige Begrünung auf dem Grundstück
5.2	Ersatzpflanzungen	Sollen andere Flächen für Ersatzpflanzung herangezogen werden?		Ersatzpflanzung auf einem anderen Grundstück oder auf öffentlicher Fläche	Ja, auf anderem Grundstück im Geltungsbereich der Satzung. Öffentliche Flächen rauslassen, da entweder die Verpflichtung seitens der Stadt eh besteht (Ausgleich), die Satzung auch für die Stadt gilt und u.U. keine adäquaten Pflanzungen zeitnah anstehen. Es entstehen keine zusätzlichen Baumstandorte dadurch!
6	Ordnungswidrigkeit	Festlegung der Obergrenze	Bis zu 20.000,- €	Bis zu 50.000,- €	Bis zu 30.000,- €

Nicht strittige Punkte sind nicht aufgeführt, z.B. der Schutz der Bäume mit Erhaltungsgebot in Bebauungsplänen, der Schutz von behördlich angeordneten Ersatzpflanzungen unabhängig davon, wie groß die Bäume sind, der Schutz des Wurzelraums eines jeden geschützten Baumes..., die ausführliche Aufzählung von Baum- und wurzelschädigenden Maßnahmen in der Satzung und die Aufzählung der zulässigen Handlungen – fachgerechte Maßnahmen/artgerechte Pflege usw. ...